



EINWOHNERGEMEINDE GELTERKINDEN

# **STEUERREGLEMENT**

(IN KRAFT SEIT 1. JANUAR 2002)  
(MIT STAND 1. JANUAR 2012)

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Gelterkinden beschliesst

- gestützt auf § 46 des Gemeindegesetzes (GG) vom 28. Mai 1970
- gestützt auf § 1 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern und den Finanzausgleich (Steuer- und Finanzgesetz) vom 7. Februar 1974

folgendes Reglement:

### **Art. 1 Gegenstand**

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Einwohnergemeinde gemäss den Bestimmungen des kantonalen Steuer- und Finanzgesetzes vom 7. Februar 1974 (nachfolgend StG genannt) und den dazugehörigen Ausführungserlassen folgende Steuern (nachfolgend Gemeindesteuern genannt):

- a. Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen
- b. Ertrags- und Kapitalsteuern von juristischen Personen
- c. Feuerwehrpflichtersatz

### **Art. 2 Steuerfuss, Steuersatz**

Die Gemeindeversammlung setzt im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten alljährlich bei der Beratung des Voranschlages folgende Ansätze fest:<sup>1</sup>

- a. den Steuerfuss für die Einkommens- und Vermögenssteuer gemäss § 19 StG
- b. den Steuersatz für die Ertragssteuer gemäss § 58 Abs. 3 StG
- c. den Steuersatz für die Kapitalsteuer gemäss § 62 Abs. 1 StG

Für den Feuerwehrpflichtersatz gelten die Bestimmungen des Feuerwehrreglements vom 11. November 1993.

### **Art. 3 Steuerveranlagung**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat beschliesst aufgrund von § 107 StG, ob die Veranlagung der Unselbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen durch die Gemeinde oder durch die kantonale Steuerverwaltung erfolgt.

<sup>2</sup> Beschliesst der Gemeinderat, die Veranlagung der Unselbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen durch die Gemeinde vorzunehmen, so ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

---

<sup>1</sup> Beschlüsse der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2011; in Kraft seit 1. Januar 2012:  
Steuerfuss für die Einkommens- und Vermögenssteuer: 56%  
Steuersatz für die Ertragssteuer: 3.8%  
Steuersatz für die Kapitalsteuer: 2.25‰

**Art. 4 Gemeindesteuerrechnung**

<sup>1</sup> Die Gemeindesteuerrechnung wird aufgrund von § 185 StG auf der Grundlage der Veranlagung für die Staatssteuer erstellt. Die Staatssteuerveranlagung ist für die Gemeindesteuerrechnung verbindlich.

<sup>2</sup> Soweit die Staatssteuerveranlagung noch nicht vorliegt, kann die Gemeinde provisorisch Rechnung stellen. Diese wird nach erfolgter Veranlagung durch die definitive Rechnung ersetzt.

**Art. 5 Rechtsmittel**

<sup>1</sup> Gegenüber der Gemeindesteuerrechnung sowie der Rechnung für den Feuerwehrgeldersatz ist grundsätzlich kein selbstständiges Rechtsmittel gegeben.

<sup>2</sup> Steuerpflichtige haben ihre Rechte gegenüber der Veranlagung der Gemeindesteuer und des Feuerwehrgeldersatzes mit den Einsprache-, Rekurs- und Beschwerdemöglichkeiten, welche gegen die Veranlagung der Staatssteuer nach § 122 bis 134 StG bestehen, zu wahren.

<sup>3</sup> Beanstandungen, die sich nicht gegen die materielle Veranlagung richten, sondern lediglich die Berechnung des Steuerbetrags oder dessen Erhebung betreffen, können mittels Einsprache beim Gemeinderat geltend gemacht werden.

Die Einsprache hat schriftlich innert 30 Tagen nach der Eröffnung der Veranlagung zu erfolgen. Gegen den Einsprache-Entscheid des Gemeinderates steht die Rekursmöglichkeit im Sinne von § 124 StG an die kantonale Steuerrekurskommission offen.

**Art. 6 Steuerbezug**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat beschliesst, ob ein gemeinsamer Steuerbezug mit dem Kanton erfolgt.

<sup>2</sup> Beschliesst der Gemeinderat, den Bezug der Gemeindesteuern durch die Gemeinde vorzunehmen, so ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

**Art. 7 Fälligkeit, Skonto und Verzugszins**

<sup>1</sup> Die Gemeindesteuer ist am 31. Dezember des Steuerjahres zur Zahlung fällig. Hört die Steuerpflicht auf, so wird die Steuer sofort fällig. Die Steuern auf Kapitalabfindungen gemäss § 36 StG werden 30 Tagen nach Eröffnung der Veranlagung fällig. Im Übrigen gelten die analogen Bestimmungen der Staatssteuer.

- <sup>2</sup> Auf Steuerbeträgen, die der Gemeindekasse bis zum 30. Juni des Steuerjahres gutgeschrieben sind, wird ein Skonto gewährt. Vom Eintritt der Fälligkeit an wird ein Verzugszins erhoben.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat setzt den Skonto und den Verzugszins zu Beginn jedes Kalenderjahres fest.<sup>2</sup>
- <sup>4</sup> Für den Feuerwehrpflichtersatz gelten die gleichen Bestimmungen über Fälligkeit, Bezug, Skonto und Verzugszins, wie für die Gemeindesteuer.
- <sup>5</sup> Erfolgt ein gemeinsamer Steuerbezug, so finden für die Gemeindesteuern und den Feuerwehrpflichtersatz die Bestimmungen des Steuergesetzes für die Staatssteuern bezüglich Fälligkeit, Vergütungs- und Verzugszins analog Anwendung.
- <sup>6</sup> Durch ein Rechtsmittelverfahren wird die Fälligkeit der Steuern nicht hinausgeschoben.

#### **Art. 8 Akontozahlung**

Im Steuerjahr wird eine Akontozahlung erhoben. Grundlage dazu sind die Zahlen der letzten Veranlagung oder der mutmassliche Steuerbetrag für das laufende Steuerjahr. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Staatssteuer sinngemäss.

#### **Art. 9 Stundung und Erlass**

Soweit nicht der Kanton zuständig ist, entscheidet der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch hin über Stundung (Hinausschieben der Fälligkeit) und Erlass der nach diesem Reglement geschuldeten Steuern und Verzugszinsen.

#### **Art. 10 Aufhebung bisherigen Rechts**

Mit Inkrafttreten dieses Reglements ist das Steuerreglement vom 12. Juni 1991 aufgehoben.

#### **Art. 11 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion in Kraft. Es wird erstmals für die Steuern des Jahres 2001 angewendet.

---

<sup>2</sup> Gemeinderatsbeschluss Nr. 1326 vom 19. Dezember 2011; in Kraft seit 1. Januar 2012:  
Skonto: 2.0%  
Verzugszins: 5.0%

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2001.

Im Namen der Gemeindeversammlung

Der Präsident:            Der Verwalter:

sig. Michael Baader    sig. Peter Plattner

Genehmigt durch die Finanz- und Kirchendirektion mit Verfügung vom 17. Januar 2002.